

22.02.2017

Kleine Anfrage 5636

der Abgeordneten Bernhard Tenhumberg und Walter Kern CDU

„3 plus 2-Regelungen“ in Nordrhein-Westfalen

Zur Verbesserung der Rechtsstellung während der Ausbildung junger Flüchtlinge wurde im Integrationsgesetz des Bundes eine verlässliche Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung ausgesprochen. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird, bekommt zur Arbeitsplatzsuche eine weitere Duldung für sechs Monate. Die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Die Duldung erlischt automatisch bei Abbruch der Ausbildung.

Bei einer Diskussion mit jungen Flüchtlingen aus Dortmund wurde uns berichtet, dass trotz der „3 plus 2 Regelungen“ des Deutschen Bundestages immer wieder in bereits abgeschlossene und beginnende Ausbildungsverhältnisse durch Abschiebeanweisungen eingegriffen worden ist. Die „3 plus 2-Regelung“ sollte aber mehr Rechtssicherheit bei der Ausbildung von Flüchtlingen bewirken und eine Verlässlichkeit des Staates gegenüber jungen Flüchtlingen und dem Arbeitgeber dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen liegt eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung vor?
2. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Erfahrungen mit der 3 plus 2 Regelung in NRW?
3. In welcher Form unterstützt die Landesregierung diese Regelung?
4. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen die Ausländerbehörde eine Abschiebung trotz eines bestehenden Ausbildungsvertrages verfügt hat?
5. Wie beurteilt die Landesregierung dieses Vorgehen (zu Frage 4)?

Bernhard Tenhumberg
Walter Kern

Datum des Originals: 14.02.2017/Ausgegeben: 23.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de